

Vera Slupik 70 Jahre Frauenwahlrecht*

In einem Staat wie der Bundesrepublik Deutschland ist jede Gelegenheit wahrzunehmen, sich an historische Ereignisse zu erinnern, die Marksteine demokratischer Tradition sind. Denn das Bewußtsein, daß für die Einführung der Demokratie in Deutschland länger und erbitterter gekämpft werden mußte als in anderen europäischen Ländern, macht die Erinnerung notwendig.

Eine solche Wachsamkeit ist vor allem dann angebracht, wenn es um das aktive und passive Wahlrecht, d. h. um die Legislative geht, deren Machtausübung deutlichster Willensausdruck des Souveräns ist. Die Möglichkeit an Wahlen teilzunehmen und sich wählen zu lassen kann man – neben dem Recht auf Meinungsfreiheit, also Öffentlichkeit – deswegen auch als zentrales Moment demokratischer Verfassungen begreifen.

Daß die Ausübung dieses Rechts in der Bundesrepublik auch den Frauen zusteht, ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit, ebenso wie die Tatsache, daß Frauen zur Wahl gehen und sich wählen lassen. Gleichwohl kann ein Rückblick auf die politische Entwicklung, die das Wahlrecht für Frauen erst ermöglicht hat sowie auf die Zeit der Weimarer Republik und den Nationalsozialismus deutlich machen, daß es gerade heutzutage immer notwendig wird, die politischen Handlungsmöglichkeiten für Frauen zu verbessern, indem zusätzliche Rechte geschaffen werden.

Die deutsche Frauenbewegung hat ihre Ursprünge in der 48er Revolution. Ihre grundlegende und damals wichtigste Forderung war die nach staatsbürgerlicher Gleichheit, insbesondere nach aktivem und passivem Wahlrecht sowie nach dem Recht politische Ämter auszuüben. Gerade in der sogenannten „Stimmrechtsfrage“ gab es in der historischen Frauenbewegung – ähnlich wie heute in der Bundesrepublik – unterschiedliche Positionen, die sowohl im Ergebnis wie auch in der dazu führenden Denkweise differierten. Zwar waren sich die Proletarische Frauenbewegung, die Bürgerliche Frauenbewegung und die Radikalen darin einig, daß es ein Grundrecht der Frauen auf Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde gibt und man gemeinsam die „volle soziale, rechtliche und politische Gleichberechtigung“ verlangen müsse. Dahinter standen jedoch verschiedene Vorstellungen über die Rolle der Frau in Staat und Gesellschaft:

Als Teil der sozialistischen Arbeiterbewegung verstand sich die Proletarische Frauenbewegung, die sich gegen ein eingeschränktes „Damenwahlrecht“ aussprach. Unter Bismarck denselben Verfolgungen unterworfen, die die Sozialdemokratie trafen, die als erste Partei die Forderung nach gleichem Wahlrecht für *alle* Frauen und Männer gestellt hatte, wurde sie bei der Gründung des Bundes Deutscher Frauenvereine 1894 nicht berücksichtigt. Gegen den Willen der Radikalen wurde von diesem ersten Dachverband der Frauenorganisationen aus Furcht vor dem Vereinsverbot für politische Gruppen den Arbeiterinnenverbänden kein Mitgliedsrecht zugestanden. Die Arbeiterinnengruppen verlangten Gleichheit nicht auf Grundlage der existierenden politischen Rechte für Männer, die den Arbeiterinnen auch nichts genutzt hätten, weil damals in Preußen noch das Dreiklassenwahlrecht galt. Ihre Forderungen waren vielmehr an ihren Klasseninteressen orientiert. Sie versprachen sich von einem demokratisch-egalitären Stimmrecht Fortschritte bei der politischen Repräsentation der Arbeiterschaft allgemein bis hin zu dem Ziel einer möglichen politischen Machtübernahme.

Die Gemäßigten dagegen stellten sich – anders als Arbeiterinnengruppen und Radikale – auf einen Reformstandpunkt und verlangten aus rein frauenrechtlicher Sicht „volle Staatsbürgerrechte für Frauen“. Ohne Einbeziehung der elementaren Forderungen nach egalitären Rechten für *alle* Menschen forderten sie lediglich dieselben Rechte wie sie damals für Männer existierten. Das staatsbürgerlich gleiche Recht sollte – wie Gertrud Bäumer einmal schrieb – zu einer „harmonischen Ergänzung des Mannes“ führen. Diese problematische Festlegung auf ein Wesen und eine typische Aufgabe der Frauen, auf eine spezifisch weibliche Eigenart, war charakteristisch für große Teile der Bürgerlichen oder auch Gemäßigten Frauenbewegung.

Die Radikalen forderten ebenso wie die Arbeiterinnenbewegung ein egalitäres Stimmrecht für weibliche und männliche Staatsbürger. Obwohl zumeist selbst bürgerlicher Herkunft, taten sie dies wegen ihrer grundsätzlichen menschenrechtlich ausgerichteten Einstellung, wie sie etwa in der Person von Louise Otto-Peters vertreten war. Auch die Radikalen forderten damals mehr als Gleichheit auf der Basis existierender Männerrechte, zumal sie besondere Hoffnungen mit der Einführung des Stimmrechts für Frauen verbanden. Ohne Frauen auf ihre herkömmliche Geschlechterrolle festlegen zu wollen, versprachen sie sich von einem demokratisch-egalitären Stimmrecht einen allgemein positiven Einfluß auf die Politik.

* Rede bei der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats am 11. Nov. 1988 in Bad Honnef.

Zwar wurden die gravierenden Unterschiede in den Auffassungen der verschiedenen Flügel der historischen Frauenbewegung durch die Einführung des Frauenwahlrechts am 12. November 1918 nicht eingeebnet, aber das Wahlverhalten der Frauen zeigte doch, wie das sogenannte „Weimarer Muster“ belegt, daß es – jedenfalls damals – für die Gruppe der Frauen insgesamt so etwas wie empirisch meßbare Unterschiede zur Gruppe der Männer gab, die heutzutage als „Gender Gap“ Bestandteil jeder Wahlanalyse und wohl auch Wahlvorbereitung sind und die Auffassungsunterschiede deutlich markieren.

Abgesehen von den Ergebnissen der tatsächlichen Inanspruchnahme des aktiven Wahlrechts, läßt sich für die Zeit der Weimarer Republik das Fazit ziehen, daß Frauen als politisch aktive Personen und Politikerinnen die Defizite in der Beherrschung demokratischer Spielregeln, die für die Weimarer Republik charakteristisch waren, damals in viel höherem Maße ausgleichen konnten als Männer. Mit anderen Worten: obwohl Frauen das Recht auf Teilnahme an der offiziellen staatlichen Politik, einschließlich des Rechts der Mitgliedschaft in politischen Vereinen und Parteien, erst relativ spät zugestanden wurde, bestimmten sie oft maßgeblich das Tagesgeschehen in den ersten Parlamenten der Weimarer Republik. Die starke Präsenz der Frauen in der politischen Öffentlichkeit war möglicherweise ein Grund dafür, daß sich gerade die Parteien, die sich auf ein hohes weibliches Wählerpotential stützten, bei der Erweiterung von Frauenrechten außerhalb des staatsbürgerlichen Bereichs in Weimar große Zurückhaltung auferlegten. Schließlich wurden im gesellschaftlichen Bereich weder gleiche Rechte geschaffen, noch egalitäre Chancen durchgesetzt.

An die noch gering entwickelten demokratischen Traditionen konnte erst die verfassungsgebende Versammlung in der Bundesrepublik, d.h. der Parlamentarische Rat, anknüpfen, denn der Nationalsozialismus war – wie Hannah Arendt schrieb – der brutalste Versuch, die europäische Aufklärung, die sich in zwei Jahrhunderten als gesellschaftliches Prinzip auch für Frauen mehr und mehr durchgesetzt hatte, rückgängig zu machen und die demokratische Zivilisation durch rassistische Herrschaft zu ersetzen. Abgesehen von dem nicht geringen Beitrag der Frauen zum Widerstand, erlag die Mehrheit der Frauenbewegung damals auch deshalb der NS-Propaganda, die eine zutiefst sexistische Bestimmung von Weiblichkeit und Männlichkeit enthielt, weil ein Großteil der historischen Frauenbewegung Auffassungen über die Wesensbestimmung der Frau vertreten hatte, die ideengeschichtlich auf dieselben Wurzeln zurückzuführen sind wie Rassismus und Sexismus! Denn das biologistische Element, das dem Rassismus innewohnt, zeigte sich auch in der damals herrschenden Einstellung zur Frauenfrage.

Trotz der vielfach geäußerten Meinung, daß in der Zeit nach dem Nationalsozialismus gerade der Beitrag der „Trümmerfrauen“ für die politische Kultur der Bundesrepublik nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, sollte man m.E. – neben der Bewunderung auch für die Mütter des Grundgesetzes – nicht vergessen, daß der Mangel an radikalem Denken dieser Frauen in den 50er und 60er Jahren zur Entstehung der Neuen Frauenbewegung beigetragen hat, die sich als außerparlamentarische Protestbewegung verstand.

Vergegenwärtigt man sich das Thema dieses Vortrags – die Einführung des Frauenwahlrechts vor 70 Jahren –, so kann man diesen Aspekt konstruktiv auf die rechtlichen Bedingungen beziehen, die derzeit allem politischen Handeln von Frauen gesetzt sind. Die Unzufriedenheit der Frauen ist nämlich nicht nur ein Zeichen dafür, daß mögliche Hoffnungen auf Regierungsparteien in Bund und Ländern enttäuscht wurden, sondern signalisiert auch, daß der Handlungsspielraum, d.h. die Partizipation am politischen System, für Frauen erweitert werden mußte. Damit meine ich nicht nur Kumulieren, Panaschieren, begrenzt offene Listen und Quotierung als Instrumente zur Herstellung von Parität bei Mandaten und Parteiämtern, sondern auch die Verstärkung direkt demokratischer Formen der Teilhabe an der politischen Macht. Das betrifft einmal die Möglichkeit – zum Beispiel auf kommunaler Ebene – den Volksentscheid auch unter frauenspezifischen Gesichtspunkten zu diskutieren, ggf. sogar als Frauenentscheid zu bestimmten Fragen, etwa im Haushaltsrecht, auszugestalten, aber zugleich generell Abstimmungsformen als Handlungschancen für Frauen zu entwickeln, die eine bessere Repräsentation der weiblichen Bevölkerung in der Bundesrepublik gewährleisten als das bislang der Fall gewesen ist. Dies wäre eine sinnvolle Erweiterung des Frauenwahlrechts.